



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

03.08.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Herdes

Telefon: 492-5808

Herdes@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

"Einrichtung einer Kommission zur Förderung der Umsetzung der Kinderrechte in der Stadt Münster" - Antrag an den Rat Nr. A-R/0013/2020 der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU Fraktion

Beratungsfolge

26.08.2020 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ämter- und ressortübergreifend die Grundlagen für ein Konzept zur Förderung der Kinderrechte im Handeln der Stadt Münster zu entwickeln.
2. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wird in der ersten Hälfte des Jahres 2021 eine ämter- und ressortübergreifende Auftaktveranstaltung in Münster durchführen, um einen fach- und ressortübergreifenden Diskurs und Verständigungsprozess zur stärkeren Umsetzung der Kinderrechte im kommunalen Handeln und Grundlagen einer zukünftigen Organisationsstruktur herbeizuführen.
3. Die Verwaltung wird dem Rat der Stadt Münster nach seiner Konstituierung eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen vorlegen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0604	Familienförderung			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2021	10.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Mittel werden auf Grundlage dieser Beschlussvorlage zum Haushaltsplan – Entwurf 2021 angemeldet. Die Verwaltung ist angehalten, die zusätzlichen Belastungen des städtischen Haushalts an anderer Stelle zu kompensieren.

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 24.06.2020 hat der Rat der Stadt Münster den Ratsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der CDU-Fraktion vom 25.05.2020 (Antrag Nr. A-R/0013/2020) zur Einrichtung einer Kommission zur Förderung der Umsetzung der Kinderrechte in der Stadt Münster an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Gründung einer Kinderrechtekommission soll insbesondere dazu beitragen, dass die Kinderrechte in den Entscheidungen des Rates und seiner Gremien vorrangig berücksichtigt werden und dass das Bewusstsein für Kinder als Träger eigener Rechte in Politik, Verwaltung und Stadtgesellschaft weitreichend geschärft wird.

Wie Kinder und Jugendliche aufwachsen und welche förderlichen Rahmenbedingungen sie vor Ort für ihre persönliche Entfaltung vorfinden, sind maßgeblich dafür, damit sie sich zu eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Hierfür benötigen junge Menschen grundsätzlich einen geschützten Rahmen und eine bewusste Wahrnehmung und Berücksichtigung ihrer Belange und Interessen.

Besondere Bedeutung hat das Thema Kinderrechte durch die Entwicklung und Maßnahmen während der Corona-Pandemie erhalten, die vielfältige, einschränkende Auswirkungen auch auf die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen zur Folge hatte. Unter anderem wurden diese durch Schließung von Kitas und Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und Kontaktbeschränkungen stark in ihren Kinderrechten auf körperliche und psychische Unversehrtheit, Bildung, Spiel und Freizeit und Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen eingeschränkt. Da sich noch kein Ende der Corona-Pandemie abzeichnet, wird es auch perspektivisch darum gehen, Konzepte und Maßnahmen generell auf die Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern und Jugendlichen zu überprüfen und ihre Interessen grundsätzlich stärker in den Mittelpunkt von politischen Entscheidungen und Verwaltungshandeln auf allen Ebenen zu stellen.

Vor diesem Hintergrund fordern aktuell u.a. UNICEF Deutschland mit dem Deutschen Kinderhilfswerk, dem Deutschen Kinderschutzbund und der Deutschen Liga für das Kind dazu auf, Kindern und Jugendlichen in dieser Situation ein klares Signal zu geben, dass ihre Interessen und Bedürfnisse ernst genommen werden und dass das Vorhaben der Bundesregierung, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, auf eine rechtliche Grundlage gestellt wird.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) legt wesentliche Standards zum Schutz und Wohl von Kindern, ihrer Förderung und Beteiligung fest. Sie betont die Vorrangigkeit des Kindeswohls und spricht jedem jungen Menschen unter 18 Jahre unter anderem das Recht auf persönliche Entwicklung, Bildung und Schutz vor Gewalt zu – aber auch das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat vier Leitprinzipien definiert, welche den insgesamt 54 Artikeln der Kinderrechtskonvention zugrunde liegen:

- Nichtdiskriminierung (Art. 2),
- Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1),
- Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6)
- sowie das Recht auf Beteiligung (Art. 12).

Aus Artikel 3 der UN-KRK leitet sich die Verpflichtung für das Verwaltungshandeln, für öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen ab, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und die Interessen von Kindern vorrangig zu berücksichtigen.

Die Verwirklichung der Kinderrechte ist daher eine wichtige kommunale Aufgabe, denn kommunale Entscheidungen und Programme gestalten und prägen im hohen Maße die Lebensräume und Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen und müssen dementsprechend in ihrem Lebensalltag wie z. B. in den Bildungsinstitutionen und der politischen Teilhabe erfahrbar werden.

Auf dieser Grundlage ist die gesamte Stadtgesellschaft aufgefordert, stets die Belange und Interessen von jungen Menschen zu berücksichtigen und in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen zu stellen.

Im Sinne des zentralen Prinzips der UN-KRK und den sich daraus ableitenden weitgehenden Verpflichtungen, ist die Stadt Münster unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Veränderungsprozesse permanent bestrebt, nachhaltige Strukturen und Maßnahmen im Sinne von kinder- und jugendfreundlichen Zukunftsinvestitionen zu schaffen und weiterzuentwickeln.

Zu nennen sind hier neben dem Ausbau und der Weiterentwicklung von Infrastrukturangeboten, Frühen Hilfen und präventiven Angeboten, die Initiierung und Institutionalisierung von geeigneten Beteiligungs- und Mitspracheinstrumenten von Kindern und Jugendlichen wie z. B. mit dem Kinderbüro und dem Jugendrat in der Stadt Münster. Weiterhin zählen dazu spezifische, ressortübergreifende Maßnahmen und Handlungskonzepte, um besondere (Risiko-) Lebenslagen von jungen Menschen in den Fokus zu nehmen wie z. B. das „Maßnahmen-programm einer kind- und jugendbezogenen Armutsprävention in der Stadt Münster“ und das Hearing „Kinderrechte für unbegleitete und begleitete minderjährige und junge Flüchtlinge umsetzen“.

Insbesondere die beiden zuletzt aufgeführten Beispiele verdeutlichen, dass eine umfassende Berücksichtigung der Rechte und Interessen von jungen Menschen nicht auf Maßnahmen und Handlungskonzepte der Kinder- und Jugendhilfe reduziert werden kann, sondern einer ganzheitlichen, ressortübergreifenden Perspektive bedarf.

Kinderfreundliche Rahmenbedingungen im Sinne der UN-KRK erfordern darüber hinaus eine gezielte kinderfreundliche Perspektive u.a. auf alle Planungsbereiche wie Wohnen, Wohnumfeld, Verkehr, Sicherheit, Gesundheit, Grün-, Frei- und Spielflächen, Sportanlagen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Klima und Umwelt etc. sowie entsprechende Konzepte, Leitlinien und Angebote der unterschiedlichen Träger bzw. Akteure, die beispielsweise die Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen und gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sind alle gesellschaftlichen Akteure in einer Kommune kontinuierlich gefragt, ihre Konzepte, Maßnahmen und Planungsprozesse im Zusammenhang mit den in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Kinderrechten zu überprüfen, damit junge Menschen für ein gesundes Aufwachsen eine positive und kinderfreundliche Umwelt vorfinden.

Die Umsetzung der Kinderrechte ist somit eine komplexe und gesamtstädtische Querschnittsaufgabe, die durch die vielen an der Verwirklichung der Kinderrechte zu beteiligenden Akteure zusätzlich anspruchsvoller wird. Mit einer institutionalisierten Organisationsform wie z. B. mit der Bildung einer Kinderrechtskommission in der Stadt Münster besteht die Chance, verbindliche Strukturen zu schaffen, die konsequent die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe der Prinzipien der UN-KRK bei allen Planungen und Maßnahmen der verschiedenen Ressorts stärker in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen und Abwägungsprozesse rückt.

2. Weiteres Verfahren

Die Gründung einer unabhängigen Kinderrechtekommission soll insbesondere dazu beitragen, dass bei allen geplanten Maßnahmen, die kindgerechte Lebensbedingungen berühren oder einschränken könnten, Kinderrechte in den Entscheidungen des Rates und seiner Gremien umfassend berücksichtigt werden. Das Bewusstsein für Kinder als Träger eigener Rechte in Politik, Verwaltung und Stadtgesellschaft soll insgesamt geschärft werden.

Kinderrechte sowie die Interessen und Perspektiven junger Menschen betreffen nahezu alle Lebensbereiche und stellen somit inhaltlich und thematisch ein komplexes sachgebiets-übergreifendes Querschnittsthema dar, welches innerhalb der Verwaltung ämterübergreifend angelegt sein muss und sowohl relevante Akteure und Verbände außerhalb der Verwaltung als auch die Fraktionen der im Rat vertretenen Parteien mit einbezieht. Auch die Kinder und Jugendlichen selbst müssen dabei zu Wort kommen, z. B. durch eine Entsendung des Jugendrates der Stadt Münster bzw. der Bezirksschüler/-innenvertretung.

Für die Entwicklung eines Konzeptes und zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderrechtekommission in der Stadt Münster, das sowohl bestehende Strukturen bzw. Gremien in Münster als auch die Vielzahl der Akteure berücksichtigt, ist deshalb ein differenziertes Vorgehen erforderlich, welches eine entsprechende Vorlaufzeit benötigt.

Im Vorfeld sind eine Standortbestimmung anhand vorhandener Strukturen und Angebote vorzunehmen, grundsätzliche Fragen zu klären und Verständigungsprozesse beispielsweise zu folgenden Themen herbeizuführen:

- Chancen und Anforderungen an eine Kinderrechtekommission
- Zusammensetzung einer Kinderrechtekommission
- Wirkungs- und Aufgabenbereiche
- Entscheidungskompetenzen
- Organisationsstruktur, Geschäftsführung
- Finanzielle und personelle Ausstattung

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden zunächst die wesentlichen ersten Handlungsschritte und Planungsbausteine für die Einrichtung einer Kinderrechtekommission dargelegt.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wird in der ersten Hälfte 2021 eine ämter- und ressortübergreifende Auftaktveranstaltung in Münster organisieren und durchführen. Mit Unterstützung einer externen Moderation soll ein fach- und ressortübergreifender Austausch und Verständigungsprozess für die Einrichtung einer Kinderrechtekommission auf kommunaler Ebene herbeigeführt werden.

Themen:

- Vermittlung der Regelungen und Prinzipien der UN-KRK, ihre Bedeutung für politische Entscheidungen und für das Verwaltungshandeln.
- Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen und Grundlagen für die Bildung einer Kinderrechtekommission, u.a. zu der Zusammensetzung, den Aufgaben- und Wirkungsbereichen, der Organisationsstruktur und der finanziellen Ausstattung.

Ziele:

- Das Bewusstsein für die Kinderrechte von jungen Menschen im gesamten Verwaltungshandeln, in Politik und der Stadtgesellschaft zu schärfen.
- In einem ämter- und ressortübergreifenden Diskurs eine Standortbestimmung herbeizuführen.
- Grundlagen für ein Konzept zur stärkeren Umsetzung der Kinderrechte in der Stadt Münster zu entwickeln.

Beteiligte:

- Jugendrat, Bezirksschüler/-innenvertretung,
- Vertreterinnen und Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände,
- Vertreterinnen und Vertreter von Sportvereinen, Umweltverbänden, verschiedenen Netzwerken wie z. B. Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung, Netzwerk Frühe Hilfen
- Fraktionen der im Rat vertretenen Parteien
- Fachämter aus den verschiedenen Ressorts der Stadtverwaltung

Im Anschluss an die Auftaktveranstaltung und auf Basis der hierbei gewonnenen Erkenntnisse, werden die Ergebnisse von der Verwaltung aufbereitet und zusammengeführt. Auf dieser Grundlage wird die Verwaltung dem Rat der Stadt Münster anschließend eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen zur Förderung der Umsetzung der Kinderrechte in der Stadt Münster vorlegen.

I.V.
Gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Anlage A
2. Antrag an den Rat Nr. A-R/0013/2020 der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/ GAL und der CDU-Fraktion